

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVIII. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. März 2016

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 1	Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2016	1
Nr. 2	Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg – Visitationsgesetz (VisG)	3
Nr. 3	Kirchliche Verordnung über die Zuständigkeiten der Gemeinsamen Kirchenverwaltung (ZustVO-GKV)	3
Nr. 4	2. Änderung der Verordnung über die Sitzverteilung in den Kreissynoden	5
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 5	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung	5
II. Beschlüsse der Synode		
Nr. 6	Abnahme der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Oberkirchenrates	6
Nr. 7	Richtlinie für die Zuweisung von Mitteln für strukturelle und regionale Besonderheiten (Defizitausgleich) an die Kirchengemeinden	6
III. Verfügungen		
Nr. 8	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung Dienstsiegel	7
IV. Mitteilungen		
Nr. 9	Einberufung zur 4. Tagung der 48. Synode	7
Nr. 10	Bekanntmachung der Wahl eines juristischen Mitgliedes des Oberkirchenrates	7
Nr. 11	Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	7
Nr. 12	Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	7
Nr. 13	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	8
V. Personalnachrichten		8

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 1

Haushaltsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2016

Die 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beschließt gemäß Artikel 90 Abs. 1 der Kirchenordnung das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2016 in den ordentlichen Erträgen auf 86.225.643,00

Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 90.190.757,50 Euro festgestellt.

Die Finanzerträge 2016 werden auf 3.073.335 Euro festgestellt. Der Substanzerhaltungsrücklage werden 198.036 Euro zugeführt bei gleichzeitiger Rücklagenentnahme in Höhe von 1.089.815,50 Euro. Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2016 ein ausgeglichener Haushaltsplan.

Die Finanzierung der Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2016 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.

Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs (§ 30 KonfHO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 KonfHO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss einer Rücklage zugeführt werden.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.

(2) In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 5

Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 KonfHO-Doppik bis zur Höhe von 500.000,00 Euro aufzunehmen.

Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 6

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 3.000.000,00 Euro zu übernehmen.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen:

Teilergebnishaushalt	Zweck	2017	2018	2019
8210000 Sonstige Gebäude	Baumaßnahmen landeskirchl. Gebäude	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Zuweisungen Ökofonds	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Bauzuschüsse Kirchengemeinden	250.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
9000000 Allg. Finanzwirtschaft	Zuweisungen Klimaschutz	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €

§ 8

Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar. Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet.

Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

(2) Deckungsfähigkeit

Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Kostenstellen im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden.

§ 9

Rücklagen und Rückstellungen

(1) Entsprechend des Abschnitts 6 der KonfHO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittelmittelrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
4. Bürgschaftssicherungsrücklage

(2) Über die in Abschnitt 6 der KonfHO-Doppik hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Rücklage Landeskirchenfonds:
Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
2. Personalkostenrücklage/-rückstellung
Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.
3. Rückstellung für Altersteilzeit
Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.
4. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung
Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

(3) Auf die Regelungen der KonfHO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 10**Haushaltssperre**

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 2

**Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
- Visitationsgesetz (VisG) -
Vom 21. November 2015**

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf Grund von Artikel 119 Nr. 4 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Auftrag**

(1) Visitation beruht auf der biblischen Einsicht in den Besuch als Stärkung und Ermutigung (App. 15, 36 - 16, 5; 1. Kor 12, 4 - 26) und dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. Visitation soll Gemeinden, Einrichtungen und Werke wahrnehmen, würdigen, wertschätzen, ermutigen und konstruktiv kritisch begleiten.

(2) Visitation liegt in der Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und wird durch Visitationsteams durchgeführt. Der Oberkirchenrat berichtet dem Gemeinsamen Kirchenausschuss regelmäßig über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis der Visitationen.

§ 2**Umfang und Dauer**

(1) Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg statt und umfassen neben Kirchengemeinden und Kirchenkreisen rechtlich unselbstständige Dienste, Werke, Einrichtungen und Arbeitsbereiche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der kirchlichen Körperschaften in ihrem Gebiet. Rechtlich selbstständige Dienste und Einrichtungen im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg können aufgrund Einzelfall- oder allgemeiner Vereinbarung visitiert werden. Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. Die Visitation soll alle acht Jahre stattfinden.

(2) Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die den Visitierten nach der Kirchenordnung zugewiesene Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven kirchlichen Lebens.

§ 3**Vorbereitung und Durchführung**

(1) Die Visitation umfasst einzelne Schwerpunkte des kirchlichen Lebens.

(2) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den Visitierten ein Arbeitspapier und von den Visitierenden ein Diskussionspapier erstellt und wird ein Planungsgespräch geführt.

(3) Die Durchführung der Visitation soll bestimmt sein von Gottesdiensten, Besuchen und Begegnungen, die in Zusammenhang mit den gewählten Visitationsschwerpunkten stehen.

§ 4**Abschluss**

(1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Leitungsorgan der Visitierten.

(2) Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen und unterbreiten den Visitierten schriftlich Vereinbarungsvorschläge. Visitierende und Visitierte vereinbaren einen Termin für einen Folgebesuch. Grundlage für den Folgebesuch sind die anlässlich der Visitation getroffenen Vereinbarungen.

§ 5**Verordnungsermächtigung und Ausführungsbestimmungen**

(1) Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung (Visitationsordnung) mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses.

(2) Die Visitationsordnung regelt die Zusammensetzung der Visitationsteams (§ 1 Abs. 2 Satz 1). Daneben enthält sie Bestimmungen zum Verfahren der Visitation, insbesondere Vorgaben zur Erstellung des Arbeitspapiers, des Diskussionspapiers und zum Planungsgespräch (§ 3 Abs. 2), sowie zum Folgebesuch (§ 4 Abs. 2 Satz 2).

(3) Die Visitationsordnung kann Ausführungsbestimmungen durch den Oberkirchenrat vorsehen.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Visitation vom 26. November 1987 (GVBl. 21. Bd. S. 147) außer Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 3

**Kirchliche Verordnung
über die Zuständigkeiten der Gemeinsamen
Kirchenverwaltung (ZustVO-GKV)
vom 27. Juli 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz - KiVwG) vom 16.11.2007 (GVBl. XXVI. Band, S. 112 ff.), zuletzt geändert durch

3. Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 20. November 2014 (GVBl. XXVII. Band, S. 201) wird vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchenausschuss verordnet:

§ 1

(1) Nachstehend werden die Zuständigkeiten zwischen der Zentralen Dienststelle und den Regionalen Dienststellen geregelt. Wenn Aufgaben der Gemeinsamen Kirchenverwaltung nicht berücksichtigt worden sind oder wenn die Gemeinsame Kirchenverwaltung zusätzliche Aufgaben übernimmt, entscheidet bis zu einer Neuregelung die Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung über die Zuständigkeit.

(2) Für die Vorbereitung von Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich genehmigungsbedürftiger, ist die Gemeinsame Kirchenverwaltung zuständig.

(3) Durch diese Verordnung wird die Entscheidungsfreiheit der Leitungsorgane der angeschlossenen Benutzer nicht berührt.

(4) Durch diese Verordnung werden Zuständigkeiten, die über andere kirchenrechtliche Vorschriften hinausgehen, nicht begründet.

§ 2

(1) Die Zentrale Dienststelle der Gemeinsamen Kirchenverwaltung umfasst die Aufgabenbereiche Allgemeine Verwaltung, Bau, Finanzen, Friedhof, Kindertagesstätten, Liegenschaften und Personal.

(2) Zum Aufgabenbereich **Allgemeine Verwaltung** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Archivierung des Aktenbestandes einschl. Organisation der Datenvernichtung
- Fachberatung Kirchenbüro einschl. Gemeindekirchenratswahlen
- Grundsatzangelegenheiten Melde Kirchbuchwesen
- Verwaltung und Weiterentwicklung des Kirchennetzes
- Verwaltung und Weiterentwicklung der Software für Meldewesen, Kirchbuch und Archivwesen
- Zentrales Beschaffungswesen.

(3) Zum Aufgabenbereich **Bau** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Bauberatung bei Bauunterhaltungsmaßnahmen unter 25.000 € auf Anfrage in begründeten Fällen, davon ausgenommen sind Denkmalschutz, kirchliche Kunst und Liturgie sowie Sakralbauten
- Bauberatung, -planung und -service für Bauunterhaltung und Baumaßnahmen ab 25.000 €, davon ausgenommen sind Denkmalschutz, kirchliche Kunst und Liturgie sowie Sakralbauten
- Finanzierung und Abrechnung für Bauunterhaltung und Baumaßnahmen ab 25.000 € sowie für Baumaßnahmen im Bereich Denkmalschutz, kirchliche Kunst, Liturgie und Sakralbauten
- Geschäftsführung Kirchbaustiftung
- Landeskirchliches Bauprogramm und Bauliste
- Verwaltung und Weiterentwicklung der Bausoftware

(4) Zum Aufgabenbereich **Finanzen** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Buchhaltung des landeskirchlichen Haushalts
- Entwicklung von Anlagestrategien
- Entwicklung von Strategien zur Kreditaufnahme
- Gemeindezuweisungen
- Haushaltsplanung und -überwachung des landeskirchlichen Haushalts
- Jahresrechnung des landeskirchlichen Haushalts
- Kirchensteuern
- Landeskirchenkasse
- Statistik Schulden / Vermögen von Kirchengemeinden
- Verwaltung des Landeskirchenfonds
- Verwaltung und Weiterentwicklung der Finanzsoftware

(5) Zum Aufgabenbereich **Friedhof** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Allgemeine Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)
- Beratung in Trägerangelegenheiten
- Friedhofsrecht und Rahmenvorgaben (z. B. Mustersatzungen)
- Friedhofsstatistik
- Geschäftsführung Friedhofsberatungsstelle
- Grundsatzangelegenheiten bei der Gestaltung, Entwässerung und Verkehrssicherung von Friedhöfen
- Konzepte zu Sonderbestattungsformen
- Konzepte zur Anlage, Änderung oder Schließung von Friedhöfen
- Kooperationen
- Standardvorgaben Gebührenkalkulation
- Verwaltung und Weiterentwicklung der Friedhofssoftware

(6) Zum Aufgabenbereich **Kindertagesstätten** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Abrechnung kirchlicher Zuschüsse
- Erstellung und Änderung von Rahmenrichtlinien, Musterbetreuungsverträgen und Mustersatzungen
- Trägerchaftsverträge
- Verwaltung und Weiterentwicklung der Kindertagesstättensoftware

(7) Zum Aufgabenbereich **Liegenschaften** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Bauleitplanung
- Bewirtschaftung Pachtländereien, Pfarrland und Erbbaurechte
- Dingliche Rechte
- Gesamtkirchliches Immobilienmanagement einschl. Verwertung
- Grundbesitzkartei und Katasterangelegenheiten
- Grundbuchangelegenheiten
- Kauf-, Erbbaurechts-, Pacht- und sonstige Übertragungsverträge
- Verkehrswertermittlung
- Verwaltung und Weiterentwicklung der Liegenschaftssoftware
- Wege- und Wasserrechte
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen

(8) Zum Aufgabenbereich **Personal** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Für Arbeits- und Dienstverhältnisse der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - Ausbildungsangelegenheiten
 - Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren (ohne Mitarbeitende in den Regionalen Dienststellen)
 - Bewertung von Stellen
 - Fortbildungsmanagement
 - Personalsachbearbeitung für Mitarbeitende (ohne Mitarbeitende in den Regionalen Dienststellen)
 - Stellen- und Stellenbesetzungsplanung

- Für alle Arbeits- und Dienstverhältnisse:
- Personalgrundsatzangelegenheiten
 - Gehaltsabrechnung
 - Verwaltung und Weiterentwicklung der Personalsoftware

§ 3

(1) Die Regionalen Dienststellen Ammerland, Delmenhorst/Oldenburg Land, Friesland-Wilhelmshaven, Oldenburger Münsterland, Oldenburg Stadt und Wesermarsch der Gemeinsamen Kirchenverwaltung umfassen die Aufgabenbereiche Bau, Finanzen, Friedhof, Kindertagesstätten, Liegenschaften und Personal der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) Zum Aufgabenbereich **Bau** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Bearbeitung, Finanzierung und Abrechnung der Baumaßnahmen und Bauunterhaltung bis 25.000 €.
- Davon ausgenommen sind Denkmalschutz, kirchliche Kunst und Liturgie sowie Sakralbauten.

(3) Zum Aufgabenbereich **Finanzen** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Buchhaltung
- Durchführung von Geldanlagen
- Eigenanteilsfinanzierung von Baumaßnahmen über 25.000 Euro
- Haushaltsplanung und -überwachung
- Jahresrechnungen, Bilanzerstellung
- Kasse

- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Nachlassverwaltung
- Selbstanleihen
- Vollzug von Kassenanordnungen

Nr. 4

**2. Änderung der Verordnung
über die Sitzverteilung in den Kreissynoden
vom 08.09.2015**

(4) Zum Aufgabenbereich **Friedhof** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Beratung in Trägerangelegenheiten
- Gebührenkalkulation und -satzung
- Nutzungsrechtsverwaltung, soweit auf die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen
- Umbettungsanträge
- Vorbereitung von Abhilfeentscheidungen im Beschwerdeverfahren
- Zusammenarbeit mit Kommunen

(5) Zum Aufgabenbereich **Kindertagesstätten** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Abrechnung mit Dritten inkl. Projekte und Integrationsgruppen
- Beratung in Trägerangelegenheiten
- Beratung und Betreuung von Kuratorien
- Berechnung der Kindertagesstättengebühren
- Einrichtungen und Änderungen von Kindertagesstätten und Gruppen, soweit keine Trägerschaftverträge betroffen
- Personalbedarfsberechnungen
- Platzkündigungen durch den Träger, Beendigung von Benutzungsverhältnissen
- Satzungen

(6) Zum Aufgabenbereich **Liegenschaften** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Bewirtschaftung bebauter Grundstücke und unbebauter Grundstücke, soweit nicht Pachtländereien
- Dienstwohnungsverwaltung
- Mietverträge
- Mietwohnungsverwaltung

(7) Zum Aufgabenbereich **Personal** gehören folgende Verwaltungsleistungen:

- Abrechnung von Personalkosten mit Dritten
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Bewertung von Stellen
- Fahrtkosten
- Personalsachbearbeitung einschl. Mitarbeitende in den Regionalen Dienststellen
- Stellenbedarfsberechnungen, Stellenpläne und -besetzungspläne
- Stellenbeschreibungen
- Unterstützung beim Einstellungsverfahren bis zum Beschlussvorschlag

§ 4

Keine Zuständigkeit wird nach dieser Verordnung begründet für:

- die Aufsicht und Stabstellen des Oberkirchenrates
- die Kirchenbündnisse und Kirchenkreissekretariate.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Kirchenkreise vom 10. Mai 2007 ändert der Oberkirchenrat die Verordnung über die Sitzverteilung in den Kreissynoden vom 15. Mai 2007:

Artikel 1

In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Delmenhorst St. Paulus“ gestrichen.

Im Hinblick auf die Anzahl von Ältesten und Pfarrern werden die beiden Synodensitze der Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst nach deren Auflösung durch das Kirchengesetz zur Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit in Delmenhorst entsprechend § 43 KVBG so aufgeteilt, dass sowohl die Kirchengemeinde Hasbergen als auch die Stadtkirchengemeinde Delmenhorst einen zusätzlichen Sitz erhält.

Dementsprechend wird § 2 Abs. 2 in der Auflistung wie folgt geändert:

„Del. Stadtkirche“	2 Älteste	1 Pfarrer
Hasbergen	3 Älteste	2 Pfarrer“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2015 in Kraft.

Oldenburg, den 08. September 2015

Der Oberkirchenrat
(der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg)

Janssen
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 5

**Bekanntmachung
der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung
vom 23. Juni 2015**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 23. Juni 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2015, S. 86) bekannt.

Oldenburg, den 15. Januar 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird der Buchstabe d) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben e) bis j) werden Buchstaben d) bis i).
2. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „abweichend von Satz 1“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Juni 2015

Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister
Vorsitzender

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 6

Abnahme der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Oberkirchenrates

Die 48. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 19. November 2015 - der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgend - einstimmig beschlossen, dem Oberkirchenrat gem. Art. 125 Abs. 3 KO in Verbindung mit § 9 KiVwG bezüglich der Kassen- und Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Blütchen
Präsidentin

Richter
Schriftführer

Nr. 7

Richtlinie für die Zuweisung von Mitteln für strukturelle und regionale Besonderheiten (Defizitausgleich) an die Kirchengemeinden

Vorwort:

Aus Kirchensteuermitteln weist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg jährlich den Kirchengemeinden einen festen Betrag zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Dieser Betrag wird durch den Kirchensteuerbeirat nach einem von ihm festgelegten Schlüssel verteilt. Von diesem Betrag behält der Kirchensteuerbeirat einen Teil zurück, um Kirchengemeinden zu unterstützen, die ihren Haushalt aufgrund von strukturellen oder regionalen Besonderheiten nicht decken können

(Defizitausgleich). Für die Verteilung dieser Defizitausgleichsmittel stellt der Kirchensteuerbeirat folgende Richtlinie auf.

Dabei setzt der Kirchensteuerbeirat es als selbstverständlich voraus, dass Kirchengemeinden, die ihren Haushalt nicht decken können und einen entsprechenden Antrag (s. u.) stellen, sich vor Antragstellung Hilfe und Beratung der zuständigen Regionalen Dienststelle und ggf. weiterer kirchlicher Beratungsangebote bedient haben.

Mit der aufgestellten Richtlinie kann sich der Kirchensteuerbeirat der Kompetenz der Kreiskirchenräte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bei der Einschätzung von strukturellen und regionalen Besonderheiten bedienen. Gleichzeitig möchte er ein schnelles und einfaches Verfahren zur Verteilung der Mittel für regionale und strukturelle Besonderheiten (Defizitausgleich) schaffen, das in geschwissterlicher Verantwortung Geldmittel dort zum Einsatz bringt, wo sie in einer Region von Kirchengemeinden besonders benötigt werden.

Verteilungsrichtlinie:

Die Kirchengemeinden stellen beim Kirchensteuerbeirat einen Antrag auf Zuweisung von Mitteln zum Defizitausgleich. Der Kirchensteuerbeirat gibt dem Antrag in der Regel statt, wenn

- die Kirchengemeinde unter Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Gesamtsituation (Haushaltsplan, Haushaltsabschluss, Rücklagen) begründen kann, dass sie ihr Haushaltsdefizit nicht ausgleichen kann und alle möglichen Maßnahmen zur eigenständigen Haushaltskonsolidierung, auch unter Berücksichtigung von Kooperationen, genutzt bzw. eingeleitet hat.

Der Kirchensteuerbeirat kann bei einem Antrag den zuständigen Kreiskirchenrat für eine Einschätzung regionaler und struktureller Besonderheiten zu Rate ziehen. Der Antrag der Kirchengemeinden muss bis zum 31.07. eines jeden Jahres beim Kirchensteuerbeirat eingegangen sein. Die eventuelle Stellungnahme des Kreiskirchenrates muss bis zum 30.11. des Jahres beim Kirchensteuerbeirat eingegangen sein. Der Kirchensteuerbeirat entscheidet bis zum 31.01. des Folgejahres.

Anpassung der Defizitausgleichsmittel:

1. Vorschlag auf Erhöhung des Defizitausgleichsbetrages
Jeder Kirchenkreis kann dem Kirchensteuerbeirat vorschlagen, den Defizitausgleichsbetrag zu erhöhen.
- Ein solcher Vorschlag ist bis zum 01.01. eines Jahres schriftlich einzureichen und gilt für das jeweilige Kalenderjahr.
- Der Antrag ist zu begründen.
- Voraussetzung für den Vorschlag ist, dass der Defizitausgleichsbetrag unter Berücksichtigung eventueller Rücklagen nicht ausreichend war, um alle aus der Sicht des Kreiskirchenrates begründeten Anträge der Kirchengemeinden in gebotenem Maße zu befriedigen.

2. Höhe der Defizitausgleichsmittel

Der Kirchensteuerbeirat überprüft regelmäßig unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Kirchengemeinden und der von ihnen gestellten Anträge, ob die Gesamthöhe der Mittel für regionale und strukturelle Besonderheiten (Defizitausgleich) ausreichend ist oder im Hinblick auf die Gesamtsumme angepasst werden muss.

Oldenburg, den 20. November 2015

Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

III. Verfügungen

Nr. 8

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Ev.-luth. Kirchen-gemeinde Schönmoor	09.09.2015	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SCHÖNEMOOR	Schutzheilige St. Katharina mit Schwert, Krone, Rad

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SCHÖNEMOOR“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 25. Januar 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

IV. Mitteilungen

Nr. 9

Einberufung zur 4. Tagung der 48. Synode

Die 4. Tagung der 48. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg beginnt am

Donnerstag, den 19. November 2015.

Der Eröffnungsgottesdienst findet um 09:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede, Denkmalsplatz 2, 26180 Rastede statt. Im Anschluss beginnen die Verhandlungen der Synode um 11:00 Uhr im Ev. Bildungshaus Rastede, Mühlenstr. 126, 26180 Rastede. Die Tagung endet voraussichtlich am Samstag, dem 21. November 2015 gegen 16:00 Uhr.

Oldenburg, den 16. Oktober 2015

Die Präsidentin der 48. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blüthen

Nr. 10

Bekanntmachung der Wahl eines juristischen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 48. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 20. November 2015

Frau Dr. Susanne Teichmanis
Wettersteinstraße 24
76228 Karlsruhe

zur juristischen Oberkirchenrätin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 1. Februar 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 11

Bekanntmachung der Nachwahlen zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 19. November 2015 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg

Frau Elvi Gallus als nichttheologisches Mitglied für die ausgeschiedene Frau Grätz und als nichttheologisches Ersatzmitglied Frau Katharina Baehr.

Kirchenkreis Oldenburger Münsterland

Frau Dagmar Wabner als nichttheologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Schlaack und Herr Dieter Koch als nichttheologisches Ersatzmitglied.

Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven

Herr Kurt Seidel als nichttheologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Albers und Frau Elisabeth Deling als nichttheologisches Ersatzmitglied. Frau Anke Stalling als theologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Szameitat und Herrn Günther Raschen als theologisches Ersatzmitglied.

Oldenburg, den 1. Februar 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Janssen
Bischof

Nr. 12

Bekanntmachung der Nachwahlen in Gremien zur 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 48. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 20. November 2015 folgenden Nachwahlen zugestimmt:

Die Syn. Elvi Gallus und die Syn. Dagmar Wabner werden als Mitglieder in den Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchl. Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

Die Syn. Anke Stalling wird als Mitglied in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene gewählt.

Der Syn. Kurt Seidel wird als Mitglied in den Finanz- und Personalausschuss gewählt.

Der Syn. Prof. Hans-Hermann Heuer wird als Mitglied in den Prüfungsausschuss gewählt.

Der Syn. Jörg Patzke wird in die AG Kirchenbüro gewählt.

Der Syn. Helge Treiber wird als Vertreter des Kirchenkreises Delmenhorst/Oldenburg Land in den Kirchensteuerbeirat gewählt.

Die Syn. Ulrike Hoffmann wird als Mitglied in den Beirat für Kirchenmusik gewählt.

Oldenburg, den 5. Februar 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

J a n s s e n
Bischof

Nr. 13

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- | | |
|----------------------------|---|
| Nr. 43/2015 vom 09.09.2015 | (Nachrüstverpflichtungen für kirchliche Gebäude gemäß der Energieeinsparverordnung) |
| Nr. 44/2015 vom 30.07.2015 | (Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2016) |
| Nr. 48/2015 vom 21.09.2015 | (Festsetzung der Gesamtzusweisungen und Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2016) |
| Nr. 49/2015 vom 09.10.2015 | (Übermittlung von Meldedaten im neuen Datenübermittlungsstandard OSCIXMeld/Kirchen) |
| Nr. 55/2015 vom 13.10.2015 | (Neues Bundesmeldegesetz, Mitwirkungspflicht des Vermieters) |
| Nr. 56/2015 vom 13.10.2015 | (Statistik über Äußerungen des kirchlichen Lebens - EKID-Statistik Tabelle II) |
| Nr. 60/2015 vom 01.11.2015 | (Kollektenplan 2016) |
| Nr. 69/2015 vom 04.12.2015 | (Defizitausgleichsmittel für Kirchengemeinden) |
| Nr. 70/2015 vom 11.12.2015 | (Kleminschutz an Türen in Kindertagesstätten) |

Oldenburg, den 15. Februar 2016

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

J a n s s e n
Bischof

V. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.